

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 14. Januar 2015

§ 78

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

(Berichte Regierungsrat, 4.11.2014; Kommission Gesundheit und Soziales, 10.12.2014)

Eintreten

Emil Küng, Obstalden, Kommissionspräsident, beantragt namens der Kommission Eintreten und unveränderte Zustimmung zur Vorlage. – Es geht in weiten Teilen um eine Verwesentlichung der Rechtsetzung. Weil das Gesetz jedoch eine Totalrevision erfährt, wurde es nicht in den entsprechenden Sammelerlass miteinbezogen. Aus demselben Grund fehlt auch eine synoptische Darstellung. – Nebst den Anpassungen, die sich aus der Verwesentlichung ergeben, enthält das revidierte Gesetz: neue Bestimmungen zum standardisierten Datenaustausch, mit welchen Entwicklungen auf Bundesebene berücksichtigt werden; präzisere und damit auch transparentere Angaben zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf Prämienverbilligung, namentlich im Bereich des Gesamtanspruchs. Begriffe werden mit der Steuergesetzgebung harmonisiert. Dies hat keine materiellen Auswirkungen. Neu wird auch festgehalten, dass bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Regel auf die definitive Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestützt wird. Bei der Pflegefinanzierung erhalten die Gemeinden mehr Kompetenzen im Bereich der Kostenbeteiligung bei den stationären Pflegeleistungen. Ebenso bestehen nun klare Vorgaben für die Restkosten bei frei gewähltem Heimaufenthalt ausserhalb der Wohngemeinde. – Die Begrenzung der Prämienverbilligung auf die effektive Jahresprämie und weitere Fragen, die sich aus der Effizienzanalyse „light“ ergeben haben, sind Gegenstand einer separaten Vorlage. – Der einzige Änderungsantrag in der Kommission betraf die optionale oder zwingende Formulierung in Artikel 7 zur Liste der säumigen Prämienzahler. Die Kommission hat dies lange diskutiert, entschied sich aber mit sechs zu zwei Stimmen für die Kann-Formulierung. – Erfreulich ist, dass die Gesetzesrevision gemäss regierungsrätlichem Bericht weder für Kanton noch Gemeinden Mehraufwand zur Folge hat. – Für die ausführlichen Beratungen und die interessante Sitzung ist den Kommissionsmitgliedern bestens zu danken. Für die fachliche Unterstützung zu danken ist Landesstatthalter Rolf Widmer, Departementssekretär Samuel Baumgartner sowie Daniela de la Cruz, Hauptabteilungsleiterin Gesundheit.

Jacques Marti, Sool, beantragt für die SP-Fraktion Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat. Es seien alle Bestimmungen dieses Gesetzes – auch jene, die im Rahmen der Effizienzanalyse geändert werden sollen – in der Totalrevision zu behandeln und die Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Vorlage zur Umsetzung der Effizienzanalyse zu bereinigen. – Die SP-Fraktion ist mit den materiellen Änderungen des Gesetzes einverstanden und erachtet die vorliegende Totalrevision als sinnvoll. Weniger sinnvoll ist aus

gesetzgeberischer Sicht, dass es neben einer Totalrevision eines Gesetzes noch eine zweite Vorlage gibt, die ebenfalls materielle Änderungen vorsieht. Dadurch entsteht ein Flickwerk, wie man es in den vergangenen Jahren immer wieder erlebt hat, anstatt eine abschliessende und nachvollziehbare Norm. Für die SP-Fraktion ist es daher unumgänglich, dass die Änderungen aus der Umsetzung der Effizienzanalyse unbedingt in die Totalrevision einfließen müssen. Es ist unverständlich, weshalb die Ergebnisse aus der Verwesentlichung in die Revision einfließen, jene aus der Effizienzanalyse jedoch nicht. Gerade die Teilung der Vorlage hat dazu geführt, dass der Regierungsrat in seinem Antrag vom 23. Dezember 2014 zur Umsetzung der Effizienzanalyse andere Titel und Artikel als in der vorliegenden Totalrevision verwendet hat. So ist im Antrag zur Effizienzanalyse ein neuer Artikel 13a enthalten, welcher dem Artikel 14 aus der Vorlage zum EG KVG widerspricht. Artikel 21 Absatz 1 aus der Vorlage zur Effizienzanalyse entspricht ausserdem dem revidierten Artikel 16. Irgendwas stimmt hier also nicht. – Es handelt sich hier nicht um Juristenfutter. Es ist Aufgabe der Legislative, die Bestimmungen zu überprüfen und den Mahnfinger zu heben, wenn ein Produkt des Regierungsrates nicht zufriedenstellend ist. Diese Verantwortung ist wahrzunehmen, die Vorlage somit zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Mit dieser Revision wird in erster Linie Bundesrecht, welches für den Vollzug der Prämienverbilligung und auch bei den Hospitalisationen wichtig ist, umgesetzt. Obwohl es sich um eine Totalrevision handelt, gibt es keinen Paradigmenwechsel. – Drei Gründe führten zu dieser Totalrevision: die Verwesentlichung; der standardisierte Datenaustausch als Vorgabe des Bundes; Rückmeldungen aus dem Vollzug. So sollen Ehepaare und in einem Konkubinat lebende Personen gleichgestellt werden. – Der Rückweisungsantrag der SP-Fraktion ist abzulehnen. Es handelt sich hier um eine Frage des Vorgehens. Diesbezüglich war der Regierungsrat immer transparent. Ende Juni wurde dem Landrat die Jahresplanung vorgestellt. Darin wurde die Totalrevision des EG KVG angekündigt. In der August-Sitzung des Landrates wurde festgehalten, dass die Gesetzesänderungen, welche durch die Effizienzanalyse bedingt sind, in einer Sammelvorlage an die Landsgemeinde kommen. Die Vorgehensweise war vor einem halben Jahr unbestritten. Nun zu sagen, diese sei falsch, macht das Arbeiten schwierig. – Die Aussagen zur Artikel-Nummerierung beziehen sich auf das alte EG KVG. Im Rahmen der Effizienzanalyse werden zwei Artikel beraten. Diese werden nachträglich in die Totalrevision eingeführt. Stimmt die Landsgemeinde den Änderungen zu, ermächtigt sie den Regierungsrat, allfällige Differenzen formal zu bereinigen. Dieses Vorgehen wird seit Jahren praktiziert. Im vergangenen Jahr wurde es etwa beim Gesundheitsgesetz angewandt, noch früher bei der Gemeindestrukturreform und anderen Erlassen. Es ist völlig normal, dass ein Gesetz in zwei verschiedenen Vorlagen behandelt wird. Deshalb ist schleierhaft, weshalb dies nun plötzlich nicht mehr möglich sein soll. An der bewährten Praxis ist festzuhalten. – Dank gebührt der Kommission unter dem Präsidium von Landrat Emil Küng für die sachliche und konstruktive Beratung.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Marti ist abgelehnt. Die Detailberatung wird geführt.

Detailberatung

Artikel 22; Kostenbeteiligung der versicherten Person

Ruedi Schwitter, Näfels, beantragt namens der GLP, es sei Artikel 22 um folgenden Absatz zu ergänzen: „*Bezieht die versicherte Person Ergänzungsleistungen, werden diese berechtigten Kostenbeiträge direkt mit dem Leistungserbringer abgerechnet.*“ – Mit Ergänzungsleistungen (EL) werden Personen unterstützt, welche finanziell nicht mehr in der Lage sind, die Kosten für die Alters- bzw. Pflegebetreuung selbst zu tragen. Unabhängig davon, ob ambulante oder stationäre Betreuung, reichen die Eigenmittel aus Vermögensverzehr, AHV und Pensionskasse nicht mehr aus, um die anfallenden Kosten zu decken. Schwergewichtig fallen diese Kosten bei gemeindeeigenen oder privaten Heimen, aber auch bei privatrecht-

lichen Spitex-Organisationen an. Es ist leider vermehrt festzustellen, dass EL, welche heute direkt den versicherten Personen ausbezahlt werden, nie beim Erbringer der effektiven Dienstleistungen ankommen. Rechnungen bleiben offen. Grundsätzlich müssten die Institutionen das Risiko mit einem entsprechenden Tarifzuschlag auf ihre Kunden abwälzen. Es wäre jedoch nicht richtig, wenn die zahlenden Bewohner für offene Rechnungen bestraft werden, welche nach geltendem Recht durch EL abgedeckt werden sollten. Mithilfe des neuen Absatzes wird das Ausfallsrisiko vermindert und die korrekte Verwendung der EL sichergestellt. Die Bürger werden von Kosten entlastet, welche sie von Gesetzes wegen gar nicht tragen müssen und sollen.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* zeigt für die Argumentation des Vorredners Verständnis. – Es ist nicht ganz klar, ob das Bundesrecht eine solche Bestimmung zulässt. Jede Person kann den Anspruch auf EL geltend machen. Es ist vorstellbar, dass das Bundesrecht die Ausrichtung von EL an jene Personen, welche den Anspruch geltend machen, vorsieht. Der Sachverhalt wird mit Blick auf allfällige Vorgaben des Bundes zuhanden der zweiten Lesung abgeklärt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung. Anlässlich dieser wird der Ergänzungsantrag Schwitter behandelt.